



## **Konzept für die Einführung und den Betrieb der Schulsozialarbeit an der Primarschule Henggart**



# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>3. Was ist Schulsozialarbeit</b>	<b>3</b>
<b>4. Zielsetzungen</b>	<b>4</b>
<b>5. Leistungen der Schulsozialarbeit an der Schule Henggart</b>	<b>4</b>
5.1. Niederschwellige Kontakte für Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern u.a.	4
5.2. Schüler/innenberatung.....	5
5.3. Interventionen in Krisen und Konflikten.....	5
5.4. Prävention.....	5
5.5. Schulinterne Leistungen .....	5
5.6. Vernetzung mit andern Stellen und Diensten.....	5
<b>6. Organisatorische Eingliederung</b>	<b>6</b>
6.1. Trägerschaft.....	6
6.2. Personelle und administrative Unterstellung.....	6
6.3. Fachliche Begleitung und Vernetzung .....	6
6.4. Steuergruppe.....	6
6.5. Zusammenarbeit.....	6
6.5.1. Schulteam .....	6
6.5.2. Klassenlehrperson.....	6
6.5.3. Sonderpädagogische Fachpersonen.....	6
6.5.4. Schulpsychologischer Dienst (SPD).....	7
6.5.5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Triage).....	7
6.5.6. Schnittstellen der Schulsozialarbeit.....	7
<b>7. Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
7.1. Infrastruktur in der Schule.....	7
7.2. Ausstattung der Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiters .....	7
7.3. Anstellungsprozente, Jahresarbeitszeit und Präsenzzeit.....	7
7.4. Arbeitsorte .....	8
7.5. Schweigepflicht und Datenschutz .....	8
7.6. Relative Freiwilligkeit .....	10
<b>8. Zeitplan</b>	<b>10</b>
<b>9. Budget (Vorbehalten bleibt der Beschluss der Gemeindeversammlung)</b>	<b>11</b>
<b>10. Leistungserfassung und Jahresberichte</b>	<b>11</b>
<b>11. Anhänge</b>	<b>11</b>

## **1. Einleitung**

Der Wandel der Gesellschaft stellt Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und die Schule vor Herausforderungen, welche gelegentlich zu Überforderung bei den Beteiligten führen kann. Einige Eltern können ihren Erziehungsauftrag nicht mehr ausreichend wahrnehmen. Die Schule wird mit sich teilweise konkurrenzierenden Ansprüchen konfrontiert: Auf der einen Seite soll sie gesteigerten Bildungsansprüchen genügen, auf der andern Seite eine grosse Integrationsleistung erbringen. Sie muss ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen und gleichzeitig soll sie den Bedürfnissen von Eltern, Wirtschaft und Politik Genüge leisten. Ein Teil der Jugendlichen leidet in der Schule unter diesen Spannungen und reagiert darauf z.B. mit Leistungsabfall, Suchtverhalten, Vandalismus, Gewalt, etc. Die Volksschule des Kantons Zürich setzt sich im neuen Volksschulgesetz die Integrations- und Leistungsfähigkeit der Schule zum Ziel, entwirft Leitlinien zu Bildung und Integration, entwickelt integrative Schulstrukturen und individualisierende Unterrichtsformen, öffnet sich und dort, wo sie Aufgaben nicht mehr alleine wahrnehmen kann, fordert sie externe schulnahe Dienste und Sozialisations- und Bildungsleistungen der öffentlichen Jugendhilfe an.

## **2. Ausgangslage**

Die Schule ist neben der Familie der Ort, wo die Kinder und die Jugendlichen die meiste Zeit ihres Lebens verbringen und wo sich Probleme zeigen können und effektiv zeigen. Die Schule kann und will sich den Entwicklungsschritten und Problemen ihrer Schülerinnen und Schüler nicht verschliessen, denn diese sind nun einmal vorhanden und was schwerer wiegt, sie stehen oft in Konkurrenz zum Lernen. Das Lernen, Lehren und Zusammenleben an der Schule ist komplexer und anspruchsvoller geworden. Die Anzahl und Vielfalt der Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer sind gewachsen und wachsen weiter. Die Schule als staatliche Institution ist gefordert. Sie verstand sich zwar noch nie als reine Lerninstitution. Die Erziehung war schon immer ihre zweite Kernaufgabe, die aber in unserer Gesellschaft immer mehr an Bedeutung zugenommen hat. Die Grenzen zwischen Bildungs- und Erziehungsauftrag sind fließender geworden. Die heutige Schule muss in der Lage sein, auf die neuen Herausforderungen kompetent zu reagieren. Die Schulsozialarbeit (SSA) ist eine wirksame Form, dauerhaft erzieherische und präventive Ressourcen in der Schule anzusiedeln. Deshalb befürworteten die Lehrerinnen und Lehrer der Primarschule am Schulentwicklungstag vom 6. Februar 2009 und der Plenarsitzung vom 17. Juni 2009 eine baldige Einführung der SSA.

## **3. Was ist Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit übernimmt eine Scharnierfunktion zwischen Schule und Familie. Sie erfasst und bearbeitet soziale Probleme und persönliche Nöte von Kindern und Jugendlichen, welche sich im schulischen Umfeld auswirken. Dazu nutzt sie die Methode und Grundsätze der Sozialen Arbeit. Sie setzt auf Ebene Einzelperson (Schüler/innen, Eltern, Lehrpersonen), Gruppe, Klasse oder ganze Schule an, geht problem- und ressourcenorientiert und zielgerichtet vor und bezieht alle Beteiligten mit ein. Sie wirkt dank früher Intervention präventiv.

Primärprävention: Förderung der sozialen Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen;

Sekundärprävention: Früherfassung von sozialen Problemen und Verhinderung ihrer Eskalation.

Schule und Jugendhilfe arbeiten in enger Kooperation zusammen. Schulsozialarbeit versteht sich als Teil eines interdisziplinären und interinstitutionellen Hilfsnetzwerks.

### **An wen richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit?**

Schüler/innen erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen und Unterstützung in Krisensituationen. Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen werden auf Wunsch der Lehrpersonen bzw. der Schule gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet. Eltern können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen. Die Schulleitung und das Schulhausteam werden in der Erarbeitung und Durchführung von auf das Schulhaus zugeschnittenen Interventions-, Integrations- und Präventionsmassnahmen unterstützt.

### **Welches sind die wichtigsten Problembereiche, bei denen Schulsozialarbeit helfen kann?**

- Verhaltensprobleme von Schülerinnen und Schülern (Konflikte, Mobbing, Gewalt, Vandalismus)
- Psychosoziale Probleme von Schülerinnen und Schülern (soziale, persönliche und familiäre Probleme, Verwahrlosung, Beziehungs- und Suchtprobleme)
- Integrationsprobleme

## **4. Zielsetzungen**

Die SSA an der Primarschule Henggart soll

- sich für Bedingungen einsetzen, welche eine positive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht,
- zur Früherkennung, Vorbeugung, Linderung bzw. Lösung sozialer Probleme von Schülerinnen und Schülern und deren Familien beitragen,
- die Wahrnehmung schärfen und das Verständnis erhöhen für soziale und psychische Probleme Einzelner,
- mithelfen, vorzeitige Ausschulungen, Dispensationen und Versetzungen zu verhindern, und zu nachhaltigen Lösungen beitragen,
- die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus fördern,
- Lehrpersonen in ihrem Sozialisationsauftrag folgendermassen unterstützen:
  - Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrpersonen in Bezug auf Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern,
  - Hilfestellungen bei schwierigen Elterngesprächen
  - Initiierung von Projekten zur Prävention, Animation und Gemeinschaftsförderung
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den frühzeitigen Einbezug von spezialisierten Fachstellen fördern,
- eine Bereicherung für den Ausbau unserer Schulhauskultur sein.

Mit der Schulsozialarbeit erweitert unsere Schule ihre erzieherischen Kompetenzen.

## **5. Leistungen der Schulsozialarbeit an der Schule Henggart**

### **5.1. Niederschwellige Kontakte für Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern u.a.**

- Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonische Erreichbarkeit zwecks niederschwelliger Kontaktaufnahme
- Präsenz im Schulareal und im Lehrerzimmer zwecks Früherkennung und informellem Austausch

- Kurzberatung (kein Coaching) von Lehrpersonen, Schulleitung, Hortleitung, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen

## **5.2. Schüler/innenberatung**

- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Schülerinnen, Schülern und Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.) bei Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezielle Massnahmen bedingen.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schüler/innenberatung.

## **5.3. Interventionen in Krisen und Konflikten**

- Intervention bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern
- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen

## **5.4. Prävention**

- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen
- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen

## **5.5. Schulinterne Leistungen**

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur und zu aktuellen lebensweltorientierten Themen, wie z.B. Schülerpodium, Schulcafé, Pausenkiosk, Schulhofgestaltung (Federführung durch die Schule)
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen
- Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus, z.B. bei Familien mit anderem kulturellem Hintergrund
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen und Tendenzen, Vermittlung weiterführender Angebote und Lehrerweiterbildungen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung
- Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen nach Absprache und entsprechend den Themen

## **5.6. Vernetzung mit andern Stellen und Diensten**

- Erschliessen von Ressourcen im Sekundarschulkreis
- Fallspezifische, interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienberatung, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, dem Schularzt u.a.

## **6. Organisatorische Eingliederung**

### **6.1. Trägerschaft**

Auftraggeber und finanzieller Träger der SSA ist die Schulpflege Henggart.

### **6.2. Personelle und administrative Unterstellung**

Jugendsekretariat Winterthur / Modul A-1: Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinde (SSA mit kant. Anstellung) / gemäss Leistungsvereinbarung Pkt. 3.2. (Anhang 1)

### **6.3. Fachliche Begleitung und Vernetzung**

Jugendsekretariat Winterthur / Modul A-1: Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinde (SSA mit kant. Anstellung) / gemäss Leistungsvereinbarung Pkt. 3.2. (Anhang 1)

### **6.4. Steuergruppe**

Mitglieder der Steuergruppe

- 1 Schulpflegemitglied
- 1 Schulleiter
- 1 Fachbegleitung des Jugendsekretariats
- 1 Schulsozialarbeiter (Berichterstattung)
- der Basiskonvent kann eine Lehrervertretung stellen

Die Personalkommission setzt sich gleich zusammen wie die Steuergruppe. Für die Personalkommission wird in jedem Falle eine Lehrervertretung bestimmt.

### **6.5. Zusammenarbeit**

#### **6.5.1. Schulteam**

Die SSA arbeitet nach Bedarf im Schulteam mit, wobei die Teilnahme an Sitzungen und Teamanlässen nach Absprache mit der Schulleitung und aufgrund der Verhandlungsgegenstände erfolgt. Im Gespräch mit dem Hauswartungspersonal lassen sich Tendenzen rund um das Schulhaus frühzeitig erkennen.

#### **6.5.2. Klassenlehrperson**

Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse und die Verantwortung für den von ihr erteilten Unterricht. Sie ist erste Ansprechperson für die Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Klassenlehrperson kann die Schulsozialarbeit zur Beratung beiziehen, einen Schüler/eine Schülerin ermutigen, sich an die SSA zu wenden oder den Jugendlichen zu einer ersten Kontaktaufnahme anmelden. Sie wird von der Schulsozialarbeiterin oder vom Schulsozialarbeiter über schulrelevante Aspekte der Arbeit mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und des Persönlichkeitsschutzes informiert. (siehe Pkt. 7.5)

#### **6.5.3. Sonderpädagogische Fachpersonen**

Wenn sonderpädagogische Fachpersonen die familiäre Situation oder das persönliche Umfeld eines Jugendlichen als problematisch für dessen Entwicklung einschätzen oder primär soziale

Probleme als Ursache für Verhaltens- und Lernstörungen vermuten, besprechen sie dies mit der Lehrperson, welche die Verantwortung für die Klasse trägt. Diese – oder allenfalls die Schulleitung – kann die Schulsozialarbeit in die weitere Fallbearbeitung einbeziehen. Je nach Situation kann eine Weiterleitung an die Jugend- und Familienberatung oder andere Fachstellen sinnvoll sein.

#### 6.5.4. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Die Verwandtschaft und Verflechtung der Schulsozialarbeit mit dem SPD ist offensichtlich und verlangt nach Kooperationsformen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Der SPD bearbeitet psychologische Fragestellungen aus den Bereichen Lernen, Verhalten, Entwicklung und Erziehung.

Die Zusammenarbeit des SPD mit der SSA ist insbesondere dort notwendig, wo familiäre und soziale Probleme im Schulumfeld mitverantwortlich sind für schulische Probleme oder dies vermutet wird.

Die Zusammenarbeit der SSA mit dem SPD ist insbesondere dort erforderlich, wo kognitive und emotionale Störungen mitverantwortlich für soziale Probleme sind oder dies vermutet wird.

Die Schulsozialarbeit ist häufig die erste Anlaufstelle für Schüler/innen mit persönlichen Problemen und übernimmt eine wichtige Triagefunktion hinsichtlich der weiteren Unterstützung der Betroffenen.

#### 6.5.5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Triage)

Massnahmen und Interventionen geschehen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen. Darauf zielt auch die Zusammenarbeit mit bestehenden schulhausinternen und externen Organisationen. Die geeignete Form der Zusammenarbeit erfolgt nach gegenseitiger Absprache mit den Beteiligten.

#### 6.5.6. Schnittstellen der Schulsozialarbeit

Die Vernetzung mit bestehenden Angeboten im Helfer- und Schulsystem ist ein zentrales Element der SSA. Schnittstellen bei Einzelberatungen ergeben sich, wenn auf Grund von fachlichen Einschätzungen der jeweiligen Situation weitere Fachstellen und Personen einbezogen werden sollen. Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien oder Kinderschutzmassnahmen bedingen, verweist die Schulsozialarbeit an die zuständigen Stellen.

Beim Einbezug weiterer Fachpersonen müssen die Bestimmungen über Schweigepflicht und Datenschutz befolgt werden, wie unter Punkt 7.5 beschrieben.

## **7. Rahmenbedingungen**

### **7.1. Infrastruktur in der Schule**

Büro mit Besprechungstisch und verschliessbarem Aktenschrank

### **7.2. Ausstattung der Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiters**

Laptop mit Druckmöglichkeit, Handy, Mailadresse, SSA-Software

### **7.3. Anstellungsprozente, Jahresarbeitszeit und Präsenzzeit**

Die Anstellung von 35% erfolgt in Jahresarbeitszeit. Die regulären Ferien der Schulsozialarbeiter/in sind auf die Schulferien zu legen. Die über die reguläre Ferienzeit hinausgehende Schulferienzeit soll wenn möglich in der Schulzeit vor- oder nachgeholt werden.

#### **7.4. Arbeitsorte**

Primarschule und Kindergarten auf dem Schulhausareal Henggart

#### **7.5. Schweigepflicht und Datenschutz**

Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen Schulsozialarbeiter/innen der Schweigepflicht (§ 51 Personalgesetz, § 71 Gemeindegesetz) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG); LS 170.4, Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV); LS 170.41).

Da Schulsozialarbeitende im Rahmen ihres Auftrages mit besonderen Personendaten in Berührung kommen, ist folgender Regelung des IDG zur Bekanntgabe von Personendaten Beachtung zu schenken:

§ 17. Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
- c. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Weitere gesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Personendaten durch Schulsozialarbeitende sind:

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB):

§ 59. Abs. 1. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB18) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB18) zur Kenntnis kommt.

§ 60. Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.

Anzeigeberechtigt ist jedermann.

Strafprozessordnung (StPO):

§ 21. Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt. Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Das Vorgehen ist in jedem Falle mit der vorgesetzten Stelle und gemäss den schulinternen Abläufen zu Gefährdungsmeldungen abzusprechen.

Sind Schulsozialarbeitende im Rahmen von Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren zu Zeugenaussagen aufgefordert, haben sie sich vorgängig vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen. Dafür zuständig sind die vorgesetzten Behörden (bei kantonal angestellten Schulsozialarbeiter/innen die Leitung des Jugendsekretariates/regionalen AJB).

Das Weiterleiten von Informationen aus den Beratungen setzt grundsätzlich (ausser in Fällen von § 60 EG ZGB und § 21 StPO) das Einverständnis der betroffenen urteilsfähigen Personen bzw. bei nicht urteilsfähigen Personen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretungen voraus, dies gilt auch bezüglich Informationsaustausch mit Lehrpersonen. Davon ausgenommen ist der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe gemäss § 17 Abs. 3 IDG.

## 7.6. Relative Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit ist ein wichtiges Prinzip in der Einzelfallberatung. Wer aus eigener Initiative die Schulsozialarbeit aufsucht, nimmt die Beratung freiwillig in Anspruch und kann sie auch jederzeit wieder beenden.

Von der Schulsozialarbeit in der Freizeit angebotene Aktivitäten sind für die Schüler/innen freiwillig.

Die Teilnahme an Gruppenarbeiten, Gruppenberatungen, Klassen- oder Schulprojekten, die in Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit und während der Schulzeit stattfinden, ist für die Schüler/innen in der Regel obligatorisch. Hier bieten sich für die Schüler/innen wirksame, weil zusammen mit Gleichaltrigen erlebte Gelegenheiten, sich mit Werten auseinander zu setzen und Grenzen zu erfahren.

Die Lehrperson bzw. die Schulleitung kann Schüler/innen mit auffälligem Verhalten zu einer ersten Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter auffordern, ggf. auch verpflichten. In diesem ersten Einzelgespräch, das während der Schulzeit stattfinden muss, geht es um die Abklärung, ob die Schülerin oder der Schüler das freiwillige Beratungsangebot, dann auch ausserhalb der Schulzeit, annehmen will. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche beim Erstgespräch in der Regel zur Arbeit an ihrem Problem motiviert werden können. In denjenigen Fällen, in denen dies nicht gelingt und die Schülerin/der Schüler das Angebot der Schulsozialarbeit nicht annehmen will, liegt der Entscheid über das weitere Vorgehen bei der initiiierenden Lehrperson bzw. der Schulleitung, welche gemäss den schulinternen Abläufen die Schulleitung bzw. die Schulpflege einbeziehen kann. Wird eine Schülerin/ein Schüler von einer Lehrperson bzw. der Schulleitung zu einer Beratung geschickt, kann auf ihre Nachfrage eine kurze Rückmeldung ohne inhaltliche Präzisierung erfolgen. Im Anschluss an die erste Beratung wird mit der Schülerin/dem Schüler festgelegt, wie der weitere Informationsverlauf gegenüber der Lehrperson/Schulleitung stattfinden soll, und die Lehrperson/Schulleitung wird über diesen Beschluss informiert.

Wenn die gestörte Beziehung einer Schülerin/eines Schülers zu einer Lehrperson/Fachkraft oder zu einem Schulpflegemitglied/Hauswart das Thema einer freiwilligen Beratung ist, soll das weitere Vorgehen mit der Schülerin/dem Schüler besprochen werden und darauf hingewirkt werden, mit der betroffenen Person an einen Tisch zu sitzen, um die Angelegenheit zu klären.

## 8. Zeitplan

März 2010	Antrag Konzept und Leistungsvereinbarung an der Schulpflegesitzung vom 29. März 2010
Juni 2010	Antrag an die Gemeindeversammlung (16.06.2010) „Einführung der Schulsozialarbeit an der Primarschule Henggart“ / <i>Kredit wurde bewilligt, Leistungsvereinbarung musste vom Bezirksrat geprüft werden und wurde für richtig befunden</i>
November 2010	<i>Sie SP informierte an der Gemeindeversammlung vom 24.11.2010 über das Gutheissen der Leistungsvereinbarung seitens Bezirksrat. Die Gemeindeversammlung war mit dem Vorgehen einverstanden.</i>
ab Januar 2010	Projektgruppe SSA plant den Zeitpunkt des Stellenantritts und die nötige Infrastruktur

## **9. Budget (Vorbehalten bleibt der Beschluss der Gemeindeversammlung)**

- 60'000 Franken Personal und Leitung, inklusive Infrastruktur

Die genauen Kosten für die Fachbegleitung und die Leistungsverträge werden bis Ende Mai 2010 bekannt sein. Im Budget von 60'000 Franken sind diese enthalten.

## **10. Leistungserfassung und Jahresberichte**

- Leistungserfassung:  
Ist ein Bestandteil der SSA-Software (Kontrolle durch die Fachbegleitung)
- Jahresbericht  
Die SSA erstellt einen Jahresbericht zu Hd. der Steuergruppe

## **11. Anhänge**

Anhang 1	Leistungsvereinbarung Schule-Jugendsekretariat im Modul A-1: Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinde (SSA mit kant. Anstellung)
Anhang 2	Kostenberechnung Schulsozialarbeit im Modul A-1: Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinde (SSA mit kant. Anstellung)